

17. XII. 1914.

* (Einführung des Postanweisungsdienstes durch die Feldpostanstalten.)

Das Handelsministerium hat im Wege der Post- und Telegraphendirektion an sämtliche Post- und Telegraphenämter soeben nachstehenden Erlaß gerichtet: „Die k. u. k. Feldpostanstalten werden über Auftrag des Kriegsministeriums Postanweisungen annehmen, die für Adressaten in Oesterreich, Bosnien, der Herzegowina und Ungarn bestimmt sind. Zugelassen werden nur gewöhnliche Postanweisungen bis zum Höchstbetrage von 1000 Kronen; der angewiesene Betrag darf nur auf ganze Kronen lauten. Express- und telegraphische Postanweisungen sowie solche mit Auszahlungsbestätigungen sind nicht zulässig. Zu den Feldpostanweisungen werden von der Kriegsverwaltung besondere Formulare aufgelegt; diese Formulare dürfen nur bei Feldpostanstalten zur Anweisung von Geldbeträgen verwendet werden, also nicht staatlichen Postämtern. Die Feldpostanweisungen können in allen landesüblichen Sprachen ausgefüllt werden. Schriftliche Mitteilungen sind nicht gestattet. Die Feldpostanweisungen werden bei der Aufgabe nicht mit Briefmarken frankiert. Unbestellbare und nicht behobene Feldpostanweisungen werden nicht an die Feldpostanstalten, bei denen sie aufgegeben wurden, zurückgesendet, sondern

unter Briefumschlag an das Post-Zachrechnungsdepartement II. Alle Nachfragen und Verfügungen, die sich auf Feldpostanweisungen beziehen, sind an das Post-Zachrechnungsdepartement II in Wien zu richten.